



**Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses bei Veranstaltungen  
örtlicher Vereine und Organisationen im Kultur- und Kongresszentrum  
Oberschwaben und im Kornhaus  
vom 06.06.1988  
zuletzt geändert am 20.11.2017**

## **Inhalt**

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| § 1 Gemeinsame Bestimmungen..... | 1 |
| § 2 Zuschussgewährung .....      | 2 |
| § 3 Kornhaus .....               | 4 |
| § 4 Übergangsregelung .....      | 4 |
| § 5 Inkrafttreten.....           | 4 |

### **§ 1 Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Die Stadt gewährt für die Benutzung der Säle und Räume im Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben in Weingarten (KuKO) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einen Zuschuss.
- (2) Die Räumlichkeiten des KuKO sind im Büro des Konferenzhotels Weingarten anzumieten. Gleichzeitig ist der Antrag auf Gewährung des Mietzuschusses bei der Stadt Weingarten zu stellen. Dabei ist auch der Umfang der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten einvernehmlich zu klären. Es ist dabei nach der Art der Veranstaltung und nach den bisherigen Erfahrungen der kleinstmögliche, ggfs. zusammengeschnittene, Raum in Anspruch zu nehmen.

Die Richtlinien gelten für die hiernach benötigten Räumlichkeiten einschließlich des Foyers, soweit diese nur als Durchgang oder für eine Pausenbewirtung notwendig sind.

- (3) Der Zuschuss wird auf die reinen Raummieten gewährt.  
Als Raummiete gilt die ermäßigte Miete für örtliche Institutionen in Weingarten für nichtgewerbliche Veranstaltungen im Sinne der jeweils gültigen Liste für Mietpreise und Benutzungsgebühren im Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben.
- (4) Für eine Probe, die am Aufführungstag stattfindet und die nur die Bühne oder sonstige technische Räumlichkeiten beansprucht, werden nur evtl. anfallende Personalkosten in Rechnung



Große Kreisstadt Weingarten

gesetzt. Soweit die Probe außerhalb des Aufführungstages notwendig wird, wird eine Miete nicht angesetzt, wenn Saal und Bühne anderweitig nicht benutzt werden.

## **§ 2 Zuschussgewährung**

- (1) Vereine, die ihren Sitz in Weingarten haben, erhalten einen Zuschuss, soweit sie Vereinszwecken dienende Veranstaltungen durchführen, die der Darstellung des Vereins dienen und nicht gewerbliche Zwecke verfolgen. Dies gilt auch für örtliche Gruppierungen von überörtlichen Vereinen mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen einen auf den Teilnehmerkreis vorwiegend auf die Stadt Weingarten bezogenen Charakter haben.

Der Zuschuss auf die reinen Raummieten beträgt für eine Veranstaltung im Jahr 100 %

- (2) Für die folgenden Institutionen beträgt der Zuschuss auf die reinen Raummieten für eine Veranstaltung je Jahr ebenfalls 100 %:
- Katholische und Evangelische Kirche
  - Blutreitergruppe
  - Schülerfestkommission
  - Päd. Hochschule und Fachhochschule für Ingenieurwesen, jeweils einschl. ihrer Studentenausschüsse und ihrer "Vereinigungen der Freunde"
  - Garnisonen
  - Ortsvereine der im Gemeinderat Weingarten oder Kreistag Ravensburg vertretenen Parteien und Wählergruppen einschl. ihrer evtl. Jugendverbände oder sonstigen Gruppierungen
- (3) Die gleiche Regelung gilt für den Kulturkreis Weingarten für 8 Veranstaltungen im Jahr.
- (4) Soweit durch Schulen aus Weingarten im KuKO Abschlussbälle und ähnliche von Schülern für Schüler organisierte Veranstaltungen abgehalten werden, wird auf die reinen Raummieten für zwei Veranstaltungen pro Jahr ein Zuschuss von 100 % gewährt.



Große Kreisstadt Weingarten

- (5) Bei Fasnetsbällen beträgt der Zuschuss für
1. sämtliche örtliche Organisationen für eine Veranstaltung im Jahr **100 %**
  2. ausnahmsweise für die Plätzlerzunft für eine zweite Veranstaltung während der Fasnetszeit, soweit keine sonstige bezuschusste Veranstaltung i.S.v. § 2 Abs. 1 das Jahr über stattfindet **100 %**
  3. Die von der Stadt in Rechnung gestellten Kosten für die Bereitstellung der Dekoration bei Fasnetsbällen im KuKO werden den Veranstaltern wieder erstattet. Die Verrechnung erfolgt mit der Zuschussgewährung.
  4. Der Zuschuss für die Benutzung des KuKO durch die Plätzlerzunft zur Abschlussveranstaltung nach dem Umzug am Fasnetssonntag beträgt **100 %**  
Im Übrigen gilt hier die gesonderte Vereinbarung zwischen Stadt und Plätzlerzunft.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Jubiläen) kann der Oberbürgermeister die Anwendung der Richtlinien für eine zweite Veranstaltung genehmigen.



Große Kreisstadt Weingarten

### § 3 Kornhaus

- (1) Anstelle der Benutzung der Räumlichkeiten im KuKO steht es dem Berechtigten auch frei, den Kornhaussaal in Anspruch zu nehmen. Dabei gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 und 2.
- (2) Die Anmietung hat bei der Stadt Weingarten zu erfolgen.
- (3) Die Bestimmungen in § 1 Abs. 4, hinsichtlich der Proben, finden keine Anwendung.

### § 4 Übergangsregelung

Für Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Richtlinien bereits gebucht waren, gelten die Richtlinien vom 06.06.1988, zuletzt geändert am 12.01.1994

### § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Weingarten, den 21.11.2017

Markus Ewald  
Oberbürgermeister Stadt Weingarten

|             | Beschlussdatum | Ausfertigungsdatum | Amtliche Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|-------------|----------------|--------------------|-------------------------|---------------|
| Richtlinien | 06.06.1988     | 07.06.1988         | entfällt                | 06.06.1988    |
| Änderung    | 09.11.1988     | 10.11.1988         | entfällt                |               |
| Änderung    | 30.10.1989     | 31.10.1989         | entfällt                |               |
| Neufassung  | 04.12.1989     | 05.12.1989         | entfällt                |               |
| Änderung    | 01.10.1990     | 02.10.1990         | entfällt                |               |
| Änderung    | 22.06.1992     | 23.06.1992         | entfällt                |               |
| Änderung    | 18.01.1993     | 11.02.1992         | entfällt                |               |
| Änderung    | 12.01.1994     | 18.04.1994         | entfällt                |               |
| Änderung    | 20.11.2017     | 21.11.2017         | entfällt                | 01.01.2018    |